Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 70 (1978)

Heft: 6

Artikel: Vernehmlassung der Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und

Konsumente (AGAK) zum Zuckerbeschluss

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354903

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vernehmlassung der Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten (AGAK) zum Zuckerbeschluss

Sehr geehrter Herr Bundesrat Honegger

Wir danken Ihnen, dass Sie uns den Entwurf zu einem neuen Zuckerbeschluss und den erläuternden Bericht zur Stellungnahme unterbreitet haben. Gemäss Ihren Vorschlägen soll die bisherige Zuckerordnung in modifizierter Form weitergeführt werden. Dabei stellen sich für die AGAK insbesondere zwei Hauptfragen: Der Umfang der inländischen Zuckerrübenproduktion und die Finanzierung des Aufwandes.

Bevor wir uns damit näher befassen, müssen wir unserem Befremden und Bedauern darüber Ausdruck geben, dass in der «Kommission Kurath», die mit der Ausarbeitung der Vorlage betraut war, keine Konsumentenvertreter mitwirkten. Dies dürfte mit ein Grund dafür sein, dass es den Vorschlägen für die zusätzliche Finanzierung des Verwertungsaufwandes an der nötigen Ausgewogenheit fehlt, indem einseitig nur den Konsumenten, nicht aber den Produzenten Mehrbelastungen zugemutet werden. Da die Konsumenten von der Zuckerordnung und ihrer Anwendung direkt und indirekt stark betroffen sind, möchten wir Sie in diesem Zusammenhang überhaupt bitten, den Arbeitnehmern und Konsumenten sowohl in den Verwaltungsräten der Zuckerfabriken (Artikel 15) als auch in der neu zu schaffenden Verwaltung des Ausgleichsfonds (Artikel 9) zu einer angemessenen Vertretung zu verhelfen.

1. Umfang der inländischen Zuckerrübenproduktion

Im Begleitbericht wird die Wünschbarkeit einer Ausdehnung des Zuckerrübenanbaus betont und begründet: niedriger Selbstversorgungsgrad, grössere Ackerfläche, verbesserte Produktionsbereitschaft für Zeiten gestörter Zufuhr, Produktionslenkung. Wir verkennen diese Gründe keineswegs. Doch lassen sich die Nachteile nicht übersehen. Da ist einmal an die finanziellen Auswirkungen einer ohnehin relativ aufwendigen Produktionsrichtung zu erinnern. Eine grössere Inlandproduktion ist – wie im Bericht (S. 18 ff.) zugegeben wird – gleichbedeutend mit einem grösseren finanziellen Aufwand und einem Ausfall an Zolleinnahmen. Zu bedenken ist ferner, dass eine Ausdehnung des Zuckerrübenanbaus unter Umständen in produktionsungünstigeren Lagen erfolgt, was insgesamt die Pro-

duktionskosten nachteilig beeinflussen würde. Auch sollten wir die Verhältnisse auf dem Weltzuckermarkt nicht ausser acht lassen. Da hohe Angebotsüberschüsse (S. 24 des Berichtes) nicht auszuschliessen sind, verzichtet man bei einer Ausdehnung der inländischen Zuckerrübenproduktion und -verwertung auf Vorteile einer preisgünstigen Versorgung über den Weltmarkt. Hinzu kommt, dass die im Begleitbericht enthaltenen Prognosen über alle Zweifel erhaben sind und eher zu optimistisch sein dürften. Schliesslich ist auch an unsere zuckerverarbeitende Industrie zu denken, die mit beträchtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Die Interessen dieses nicht unwichtigen Industriezweiges sind im Zusammenhang mit der neuen Zuckerordnung gebührend zu berücksichtigen.

Aus allen diesen Gründen ist die Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten der Meinung, dass in bezug auf eine Ausdehnung des Zuckerrübenanbaus Vorsicht und Zurückhaltung geboten sind. Unseres Erachtens sollte - bei einer zehnjährigen Geltungsdauer des Zuckerbeschlusses - nicht über eine Anbaufläche von 16 000 Hektaren hinausgegangen werden. Zudem schlagen wir ein schrittweises Vorgehen vor. In einer ersten Fünfjahresetappe wäre im Zuckerbeschluss eine Ausdehnung des Anbaus von heute 12 000 auf 14 000 Hektaren anzuvisieren. Nach dieser ersten Etappe müsste dann geprüft werden, ob sich eine weitere Ausdehnung auf höchstens 16 000 Hektaren rechtfertigen lässt. Der Bundesrat sollte deshalb ermächtigt werden, für die zweite Fünfjahresperiode allenfalls dieses Ziel zu fixieren, wobei er vor seinem Entscheid die interessierten und betroffenen Kreise zu konsultieren hätte. Nur unter dieser Bedingung könnten wir einer Geltungsdauer des Zuckerbeschlusses von 10 Jahren zustimmen. Andernfalls würde sich die AGAK für eine Befristung auf 5 Jahre und eine Begrenzung der Anbaufläche auf 14 000 Hektaren einsetzen. – In diesem Sinne beantragen wir folgende Änderung von Artikel 1 und 2 der Vorlage:

Artikel 1

«... fördert der Bund in einer ersten Fünfjahresperiode (bis 1984) den Anbau von höchstens 14 000 Hektaren Zuckerrüben. In einer zweiten Fünfjahresperiode kann der Bundesrat, nach Anhören der interessierten Kreise, dieses Anbauziel auf maximal 16 000 Hektaren heraufsetzen.»

Entsprechend dieser Änderung wäre auch Artikel 2, Absatz 2 wie folgt anzupassen:

«An die Zuckerfabriken dürfen bis und mit Anbaujahr 1984 jährlich insgesamt höchstens 700 000 Tonnen Zuckerrüben abgeliefert werden. Für die nächsten 5 Jahre kann der Bundesrat, nach Anhören der interessierten Kreise, diese Menge auf höchstens 800 000 Tonnen festsetzen.»

2. Finanzierung des Aufwandes

Mit der vorgesehenen Schaffung eines Ausgleichsfonds sind wir einverstanden. Nicht zustimmen können wir hingegen dem Vorschlag, die Importabgaben zu erhöhen und damit die Verbraucher stärker zu belasten, jedoch die Kostenbeiträge der Produzenten unverändert zu belassen.

Hier muss die Belastungssymmetrie gewahrt bleiben. Ausgehend vom ursprünglichen Zuckerbeschluss vom 28. Juni 1974 – dieser Ausgangspunkt ist unseres Erachtens massgebend und nicht der Sparbeschluss vom 4. Dezember 1977 –, der auf je 1 Million Franken zusätzlicher Bundesbeitrag eine Abgabe auf Importzucker von Fr. 1.– je 100 Kilo und gleichzeitig einen Kostenbeitrag der Produzenten von sechs Rappen je 100 Kilo Zuckerrüben vorsah, sind wir der Meinung, dass durchwegs eine 50prozentige Erhöhung vorzusehen wäre. Folglich würde neu gelten:

Auf je 1,5 Millionen Franken zusätzlicher Bundesbeitrag käme eine Importabgabe von Fr. 1.50 je 100 Kilo Zuckerrüben. Wir beantragen, im Zuckerbeschluss eine solche ausgewogene und tragbare Erhöhung vorzusehen. Der damit verbundene Minderertrag von etwa 3 Millionen Franken dürfte nicht allzu sehr ins Gewicht fallen. Immerhin wären wir dafür, falls es nötig sein sollte, mit einer Erhöhung des Vorwegbeitrages des Bundes einverstanden.

Für Artikel 9 ergäben sich demnach folgende Änderungen:

Absatz 2

- c) eine Abgabe auf eingeführtem Zucker von Fr. 1.50 bis Fr. 15.- je 100 Kilo,
- d) ein Kostenbeitrag der Zuckerrübenpflanzer von 9 bis 90 Rappen je 100 Kilo Zuckerrüben.

Absatz 4

Auf je 1,5 Millionen Franken Bundesbeitrag werden erhoben:

- a) auf eingeführtem Zucker eine Abgabe von Fr. 1.50 je 100 Kilo,
- d) ein Kostenbeitrag der Zuckerrübenpflanzer von 9 bis 90 Rappen je 100 Kilo Zuckerrüben.

3. Weitere Bemerkungen und Anträge

Abschnitt 2 (Artikel 4-6)

Wir hatten gelegentlich etwas Mühe, uns im Begleitbericht zurechtzufinden. Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, in der Botschaft zum neuen Zuckerbeschluss ganz klar und eindeutig zu umschreiben, was beispielsweise unter den mittleren Produktionskosten (Artikel 4, Absatz 2) und unter der Verarbeitungsspanne (Artikel 5) zu verstehen ist.

Artikel 13

Eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Zuckerfabriken ist geboten. Fraglich ist allerdings, ob man sich mit einer besseren Zusammenarbeit begnügen kann. Weitere Schritte sollten auf jeden Fall nicht zum vornherein ausgeschlossen werden. Die Stellung der beiden Zuckerfabriken und die Frage einer Fusion sind ernsthaft und ohne Vorbehalte zu prüfen. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass entsprechende Abklärungen und Untersuchungen nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Artikel 14, Absatz 3

Wir sind sehr damit einverstanden, dass Neuanlagen der Zuckerfabriken einer Bewilligung des Bundes bedürfen. Wir erwarter aber auch, dass die Bewilligungspraxis streng gehandhabt wird.

Artikel 15. Absatz 1

Hier schlagen wir eine zwingende Formulierung vor: «Zur Wahrung der öffentlichen Interessen ordnet der Bund einen Vertreter in die Verwaltungsräte der Zuckerfabriken ab.»

Wir hoffen, Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, mit diesen Vorschlägen gedient zu haben. Gleichzeitig machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Mitgliedverbände der AGAK – Coop Schweiz, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände, Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe – allenfalls noch in separaten Eingaben zum neuen Zuckerbeschluss Stellung nehmen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten 22. Mai 1978